

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Auszüge aus dem Code Napoleon als Landrecht für das Großherzogthum Baden**

**Napoléon <France, Empereur, I.>**

**[Mannheim], 1809**

Von Erbschaften

**urn:nbn:de:bsz:31-10556**

Mit achtsamer Erwägung des Sinnes jedes Wortes wird dem unbefangenen nicht leicht ein Zweifel übrig bleiben, viele Prozesse werden vermieden, und ihr Erfolg sicherer vorausgesehen werden können. Dennoch scheint es nützlich zu sein, wenigstens auf einige Veränderungen solcher Rechtsbestimmungen besonders aufmerksam zu machen, welche Geschäfte oder Verhältnisse betreffen, die häufig im gesellschaftlichen Verkehr vorkommen und gewöhnlich ohne Berathung mit Rechtsgelehrten abgeschlossen werden, oder wo überhaupt kein Rath begehrt werden kann.

Ueber diese und einige Veränderungen der gesetzlichen Erbfolge, in so weit diese schon mit dem 1sten Jänner 1810. eintreten, werden im folgenden kurze Auszüge aus dem Gesetzbuche mitgetheilt.

### Von Erbschaften.

Fideikomnisse sind verbotnen §. 896. Ausgenommen von diesem Verbothe sind:

- 1) die adlicher Familien wegen Stamm- und Lehengütern, jedoch nach besonders zu ertheilender Erlaubniß des Staatsoberhauptes §. 896.
- 2) die der Eltern zum Vortheil ihrer lebenden und künftigen Enkel §. 1048.
- 3) die kinderloser Erblasser zum Vortheil ihrer lebenden und künftigen Geschwister-Kinder §. 1049. es müssen aber in den zwey letzten Fällen alle Enkel oder Kinder ohne Vorzug des Alters oder Geschlechtes gleich begünstigt sein. §. 1050.

Wenn halbbürtige Geschwister allein oder mit vollbürtigen zugleich vorhanden sind, so wird die Erbschaft so auseinander gesetzt:

Man vertheilt sie in zwey Hälften, die eine Hälfte fällt auf die Seite des Vaters des Erblassers, die andere Hälfte auf die Seite der Mutter des Erblassers.

Vollbürtige Geschwister erben auf beiden Seiten. Halbgeschwister nur auf der Seite zu der sie gehören S. 752.

Zum Beispiel: wenn zwei vollbürtige Geschwister, drei halbbürtige vom Vater und zwei von der Mutter da sind, so erhalten die zwei vollbürtigen Geschwister, von der einen Halbscheid, die auf des Vaters Seite fällt, zwei fünfstheile; von der andern Halbscheid, die auf der Mutter Seite fällt, zwei viertheile, die drei halbbürtige von des Vaters Seite von der ersten Hälfte drei fünfstheile. Die zwei Halbbürtige von der Mutter Seite von der zweiten Hälfte zwei viertheile.

Leben nebst Geschwistern noch beide Eltern, so erben diese die Hälfte der Verlassenschaft, und das übrige fällt, wie eben gesagt, an die Geschwister S. 751.

Ist nur der Vater oder die Mutter noch am Leben, so erbt dieser oder diese ein viertheil S. 751.

Großeltern und andere Ahnen erben nicht mit den Geschwistern. S. 750.

Alle rechtmäßige Nachkömmlinge von Geschwistern haben das Erbvertretungs-Recht, das heißt, sie haben das Erbrecht ihrer verlebten Eltern S. 739, 742.

Geschwister, Enkel und Urenkel u. s. w. erben also immer vor Oheimen und Tanten des Erblassers.

Sind keine Geschwister oder Abkömmlinge derselben vorhanden, aber Ahnen, so wird die Erbschaft in zwei Theile getheilt, von Vater und von Mutter Seite her.

Sind auf der einen Seite keine Ahnen, so fällt diese Hälfte auf den oder die nächsten Verwandten dieser Seite. S. 734.

Sind auch keine Ahnen vorhanden, so wird die Erbschaft wie oben in zwei Theile vertheilt, und erbt auf jeder Seite der mit dem Erblasser am nächsten Verwandte allein. S. 746. 753.

Hier kann oft der Fall eintreten, daß ein dem Grad nach weit entfernter auf der einen Seite ist, und dennoch mit einem näheren auf der andern Seite zugleich erbt.

So erbt z. B. ein entfernter Anverwandter von des Vaters Seite mit der Mutter oder Großmutter das Kind oder Enkel, wenn es keine Geschwister hat.

Hier hat der überlebende Vater oder Mutter die Nutzung eines Drittheils des Vermögens, das er nicht eigenthümlich erbt, §. 754. Jeder Ahne hat voraus eine von ihm geschenkte Sache, oder den noch rückständigen Kaufpreis davon, oder die Klage, die dem Beschenkten auf Rückforderung zusteht, zu erhalten §. 747. doch nur, wenn der Beschenkte selbst, und nicht dessen Kind, der Erblasser ist. §. 747 a.

Wer die gesetzliche Vertheilung seiner Verlassenschaft abändern will, kann dieses durch ein Testament, das er selbst ganz schreibt, unterschreibt, und mit Tag und datum versieht §. 970. oder durch Notariats-Testamente, deren Formen §. 972. u. f. vorgezeichnet sind.

Kein letzter Wille kann von zwei oder mehreren Personen in derselben Urkunde weder zum Vortheil eines Dritten, noch zu wechselseitigem Vortheil errichtet werden §. 968.

Das Pflichtheil der ehelichen Kinder ist für ein Kind die Hälfte, für zwei, zwei Drittheile, für drei und mehrere drei Vierteltheile des Vermögens. §. 913.

Das Pflichtheil der Eltern ist, wenn von väterlicher und mütterlicher Seite Ahnen vorhanden sind, die Hälfte; wenn nur von einer Seite, ein Vierteltheil des Vermögens. §. 915.

Das Erbrecht der Eheleute, welche den 1sten Jänner 1810. verehlicht sein werden, bleibt bis zum 1sten Jänner 1812. nach den alten Gesetzen. (Gesetz vom 3ten Februar 1809. Art. XII. Nro. 2.)